



F4

Rechtliche Rahmenbedingungen beim Arbeitsmarktzugang II: Geflüchtete (Stand: August 2020)

Wer darf was (II)?

Welche Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt haben Geflüchtete?

Der Zugang für Geflüchtete zum Arbeitsmarkt ist sehr unterschiedlich geregelt und hängt vom Aufenthaltsstatus, der Aufenthaltsdauer und dem Herkunftsland ab.

Personen mit Asylberechtigung, subsidiärem Schutz, einer Anerkennung als Flüchtling oder einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen haben bereits länger **uneingeschränktem Zugang** zum Arbeitsmarkt. Im März 2020 wurde der uneingeschränkte Arbeitsmarktzugang für weitere Personengruppen mit humanitärem Aufenthaltstitel geöffnet.

Asylsuchende, Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Personen **mit einer Duldung** haben lediglich **eingeschränktem Zugang** zum Arbeitsmarkt. Ihnen kann eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden.

Personen, die bereits **seit 6 Monaten** im Besitz einer Duldung sind, können – insofern sie bis zum **01. August 2018** eingereist, seit 18 Monaten beschäftigt sind und weitere Voraussetzungen erfüllen – eine **Beschäftigungsduldung** für bis zu 30 Monate erhalten. [**>F2**]

Welche Zugangsmöglichkeiten haben Geflüchtete zur Ausbildung?

Personen mit Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärem Schutz haben **uneingeschränktem Zugang** zu einer Ausbildung.

Für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung ist eine betriebliche Ausbildung nach 3 Monaten Aufenthalt **mit Genehmigung der Ausländerbehörde ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit** möglich, eine schulische Ausbildung schon ab dem 1. Tag.

Personen mit einer Duldung müssen sich die **Genehmigung** zur Ausübung einer Beschäftigung bei ihrer Ausländerbehörde einholen. Dabei entscheidet die Ausländerbehörde im jeweiligen **Einzelfall**, ob eine Genehmigung erteilt wird.

Geduldete können ab dem 1. Tag **mit Genehmigung der Ausländerbehörde** eine betriebliche und ohne Genehmigung eine schulische Ausbildung beginnen.

Bestimmte Voraussetzungen erlauben es, auch Personen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung eine **Ausbildungsduldung** zu erteilen. Die Duldung wird für den gesamten Ausbildungszeitraum bis maximal drei Jahre erteilt.

Mehr Wissen! *Mehr Wirken!*

Gibt es Geflüchtete, die weder arbeiten noch eine Ausbildung machen können?

Ja. **Keinen Zugang** zum Arbeitsmarkt und zur Ausbildung haben aktuell:

- > Asylsuchende sowie Asylbewerberinnen und -bewerber, die in einer **Erstaufnahmeeinrichtung oder Landeseinrichtung** leben (für den Zeitraum von 9 Monaten).
- > Personen aus den sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“, die **nach dem 31.08.2015** einen Asylantrag gestellt haben.
- > Geduldete aus den sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“, die **nach dem 31.08.2015** einen Asylantrag gestellt haben, der abgelehnt oder zurückgenommen wurde.
- > Wurde der Asylantrag **vor dem 01.09.2015** gestellt, liegt ein Zugang zu Arbeit oder Ausbildung im Ermessen der Ausländerbehörde.

Infoblock

Immer für Sie da!

Sie suchen mehr Informationen zum Thema Einwanderung und Fachkräftebedarf?

Wenden Sie sich direkt an die IQ Fachstelle Einwanderung.

www.netzwerk-iq.de/fachstelle-einwanderung

Weitere Informationen

1. Ein guter Überblick über die Regelungen zum Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten und insbesondere Geduldeten findet sich auf:

www.einwanderer.net

2. Das BMAS klärt über den Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten auf:
www.bmas.de
3. Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht umfassende Informationen für Unternehmen, die Geflüchtete einstellen möchten.
www.arbeitsagentur.de
4. FAQ: Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen: www.bamf.de
5. Informationen zur Integration von Geflüchteten in KMU:
www.kofa.de/themen-von-a-z/fluechtlinge